

Feststellung gemäß § 5 UVPG
EBE Holzheizkraftwerk GmbH, Emlichheim
GAA Oldenburg vom 25.03.2024
— OL 23-166-01 —

Die EBE Holzheizkraftwerk GmbH, 26603 Aurich, Leerer Landstraße 72, beabsichtigt die wesentliche Änderung ihres Biomasseheizkraftwerkes mit einer bestehenden Durchsatzkapazität von 720 t/d am Standort in 49824 Emlichheim, Neuerostraße 8, Gemarkung Emlichheim, Flur 8, Flurstücke 5/14, 5/105, 10/1 und 10/2.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sollen sein:

- Errichtung und Betrieb des neuen Heizkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 11,7 MW auf dem bestehenden Betriebsgelände,
- Betrieb des neuen Kessels mit Biobrennstoffen nach § 2 Abs. 7 der 44. BImSchV (hier Altholz der Kategorien AI und AII gemäß AltholzV) mit einer Einsatzmenge an Brennstoffen kleiner 3 t/h,
- Aufbereitung des Brennstoffes in der bestehenden Holzaufbereitung (ohne Erhöhung der bereits genehmigten Durchsatzkapazität der Aufbereitung),
- Lagerung des Brennstoffes auf einer separierten Fläche innerhalb der bestehenden Lagerflächen (ohne Erhöhung der bereits genehmigten Lagerkapazität).

Im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 und § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 UVPG zur Klärung einer möglichen UVP-Pflichtigkeit der Änderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Mit Datum vom 19.10.2023 hat die Vorhabenträgerin gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 beantragt, dass diese Vorprüfung bereits vor der Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Vorhabenfläche liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist bereits Teil einer industriellen Anlage und vollflächig versiegelt, so dass dem Naturhaushalt keine zusätzliche Fläche entzogen wird. Eine erhebliche Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

Zu den Auswirkungen der Verbrennungsabgase liegt eine gutachterliche Aussage vor. In Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit unterschreiten die zukünftig von dem Heizkraftwerk hervorgerufenen Immissionen (Gesamtzusatzbelastung) überall die Irrelevanzwerte der TA Luft. In Bezug auf den Schutz von Vegetation und Ökosystemen werden die Irrelevanzwerte der TA Luft für die luftgetragene Konzentration von Stickstoffoxiden und Ammoniak im Bereich geschützter Biotope durch die Gesamtzusatzbelastung deutlich unterschritten. Die Einwirkbereiche der Stickstoff- und Säuredeposition gemäß Anhang 8 der TA Luft berühren keine FFH-Gebiete. Das Immissionsmaximum der Stickstoffdeposition liegt deutlich unterhalb des Abschneidekriteriums des Anhangs 9 der TA Luft zum Schutz empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Deposition von Quecksilber werden ausgeschlossen.

Über eine Schallimmissionsprognose wurde für alle relevanten Immissionsorte nachgewiesen, dass diese entweder nicht im Einwirkbereich des neuen Anlagenteils liegen oder dass die aus dem Betrieb der zukünftigen Gesamtanlage resultierenden Immissionen irrelevant im Sinne der TA Lärm sind.

Für die entstehenden Abfälle (hauptsächlich Aschen) bestehen etablierte Entsorgungswege.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.